

Informationsblatt zur Anmeldung der Eheschließung für Spätaussiedler und Vertriebene

Diese Auskunft ist ohne Gewähr und gilt nur für Verlobte, die noch nicht verheiratet waren. Verbindliche Auskünfte (z.B. bei Vorehen, Besonderheiten) können nur individuell erfolgen. Hierzu nehmen Sie bitte Kontakt mit unserem Heiratsbüro auf. Bitte beachten Sie, dass wir im Rahmen unserer Zuständigkeiten verbindliche Auskünfte nur für Verlobte mit Wohnsitz in Würzburg erteilen können.

Erforderliche Unterlagen:

1. Vorlage des gültigen Reisepasses oder Personalausweises
2. Aktuelle (Erweiterte) Meldebescheinigung mit Nachweis über den Familienstand, erhältlich beim Einwohnermeldeamt Ihres Hauptwohnsitzes. Bei Wohnsitz in Würzburg bitte an der Infotheke im Bürgerbüro oder online über das Bürgerserviceportal (<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/wuerzburg>) beschaffen.
3. Original Geburtsurkunde vom Geburtsstandesamt mit Übersetzung in die deutsche Sprache (unter Beachtung der ISO R9-Transliterationsnorm).
4. Registrierschein auf dem Sie selbst eingetragen sind.
(Wenn Sie bei der Einreise noch nicht volljährig waren, sind Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit im Registrierschein Ihrer Eltern mit erfasst.)
5. Vertriebenenausweis bzw. Spätaussiedlerbescheinigung in dem/der Sie selbst eingetragen sind.
(Wenn Sie bei der Einreise noch nicht volljährig waren, sind Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vertriebenenausweis bzw. in der Spätaussiedlerbescheinigung Ihrer Eltern mit erfasst.)
6. Bei Einreise nach Deutschland ab 1993 oder sofern ab 1993 in Deutschland ergänzende Erklärungen zum Namen abgegeben wurden: Namensklärung (gemäß § 94 BFG) des/r Verlobten (diese Erklärungen wurde ggf. beim Bundesverwaltungsamt oder später bei einem deutschen Standesamt abgegeben – hierdurch konnte die Form des Namens angeglichen werden bzw. dem deutschen Recht fremde Namensbestandteile wie z.B. Vatersnamen, abgelegt werden).
7. Sollte Ihr jetziger Familienname vom Familiennamen in der Geburtsurkunde abweichen, haben Ihre Eltern mit hoher Wahrscheinlichkeit gemeinsam eine Neubestimmung des Ehenamens nach der Einreise vorgenommen. Sie wurden oder haben sich selbst dieser Familiennamensänderung angeschlossen. In diesem Fall sind auch die entsprechenden Namensklärungen Ihrer Eltern und Ihre Anchlussklärung vorzulegen.
8. Einbürgerungsurkunde, bei Aushändigung eines Vertriebenenausweises oder einer Spätaussiedlerbescheinigung vor dem 01.08.1999, sofern zusätzlich zum Erwerb der Rechtstellung eines deutschen Staatsbürgers/einer deutschen Staatsbürgerin, nach der Einreise, eine Einbürgerung beantragt und eine Einbürgerungsurkunde ausgehändigt wurde. Bei Spätaussiedlern, die ab dem 01.08.1999 eine Spätaussiedlerbescheinigung erhalten haben, wurde keine Einbürgerung mehr vorgenommen.

Hinweise:

- Ausländische Urkunden sind **im Original mit einer Übersetzung** in die deutsche Sprache vorzulegen, die von einem im Bundesgebiet ansässigen Übersetzer gefertigt sind und die nach der ISO R9-Transliterationsnorm gefertigt sein müssen.